

Kleiezuweisung durch die Futtermittelzentrale.

Da die Ausstellung der Bezugsscheine für die gemäß § 8 der Ministerialverordnung vom 21. Juli 1915 den Getreideproduzenten gebührende Kleie durch die Kommissionäre der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt bisher nicht allgemein durchgeführt werden konnte, hat das Uckerbauministerium Veranlassung getroffen, daß die Futtermittelzentrale zur Befriedigung dringenden Bedarfes an Kleie jenen Produzenten, die die Ablieferung ihres Getreides an die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt anderweitig bescheinigen, einstweilen vorschußweise Teilquantitäten von Kleie ausfolgen lasse. Landwirte, die auf eine solche vorschußweise Zuteilung von Kleie reflektieren, haben einen Revers zu unterfertigen und an die Futtermittelzentrale gelangen zu lassen, mit welchem sie sich verpflichten, den Kleiebezugschein sofort nach Erhalt desselben einzusenden, damit auf dessen Rückseite das vorschußweise empfangene Quantum abgegeben werden könne. Der Empfänger des Vorschusses hat sich ferner zu verpflichten, für den Fall, als er nicht binnen längstens 4 Wochen nach Empfang des Kleiebezugscheines diesen an die Futtermittelzentrale einschicken würde, ein der richterlichen Ermäßigung nicht unterliegendes Pönale von 20 Kronen per 100 Kilogramm Kleie an die Futtermittelzentrale zu bezahlen. Die Bezahlung dieses Pönales würde aber von der nachträglichen Beibringung des Kleiebezugscheines nicht entbinden. Die Zuteilung von Kleie kann erst nach Einlangen dieses unterschriebenen Reverses erfolgen. (Die Formulare des Reverses sind bei der Futtermittelzentrale in Wien, 1. Bezirk, Trattnerhof 1, zu beheben.)